

Allgemeine Vertragsbedingungen

§ 1 Tätigkeit

Der/Die Auftragnehmer/in verpflichtet sich, Unterricht im umseitig genannten Fach zu erteilen.

§ 2 Ort, Zeit und Inhalt der Tätigkeit

1. Der Unterricht wird in den Räumen der Kreisvolkshochschule bzw. in den der Kreisvolkshochvolkschule zur Verfügung gestellten Räumen erteilt.
2. Die Unterrichtszeiten werden wie umseitig aufgeführt festgelegt.
Bei Bedarf werden Änderungen der Unterrichtszeiten einvernehmlich geregelt.
3. Grundlage für den Unterricht sind z. B. Lehrpläne, Lernzielkataloge u. ä. Im übrigen ist der/die Auftragnehmer/in in der inhaltlichen und methodischen Gestaltung des Unterrichts frei.
4. Er/Sie verpflichtet sich im Rahmen dieser Mitarbeit ferner
 - die übernommene Lehrtätigkeit persönlich auszuüben
 - in der Lehrveranstaltung nicht parteipolitisch tätig zu werden
 - jegliche Art von Werbung für sich oder Dritte im Bereich der Kreisvolkshochschule zu unterlassen und folgende Nebenpflichten wahrzunehmen:

§ 3 Beginn, Vertragsdauer, Beendigung

1. Das Vertragsverhältnis beginnt mit dem ersten Tag der Kurszusammenkunft (s. Vorderseite). Er kann aus schwerwiegenden Gründen beiderseitig fristlos gekündigt werden. Das Vertragsverhältnis endet, ohne das es einer Kündigung bedarf, mit Ablauf der im Honorarvertrag bestimmten Frist. Es kommt nicht zustande, wenn die Mindestteilnehmerzahl nicht erreicht wird.
2. Durch diesen Vertrag wird kein Arbeitsverhältnis begründet. Das Dienstverhältnis richtet sich soweit in diesem Vertrag nichts anderes bestimmt ist nach dem Dienstvertragsrecht der §§ 611 ff. BGB.

§ 4 Honorar

1. Der/Die Auftragnehmer/in erhält für seine/ihre Leistungen das umseitig vereinbarte Honorar nur für tatsächlich erteilten Unterricht.
Das Honorar wird nach Beendigung des Kurses mittels Honoraranforderung seitens des/der Auftragnehmer/in angefordert, vom Auftraggeber geprüft und ausgezahlt.
Die Teilnahme an Konferenzen und möglichen Veranstaltungen nach Vereinbarung ist in dem vereinbarten Unterrichtshonorar enthalten.
2. Es erfolgt keine Lohnfortzahlung im Krankheitsfall. Es besteht kein Urlaubsanspruch.
3. Der/Die Auftragnehmer/in wird auf das Honorar entfallende Einkommenssteuer selbst abführen und für Krankenversicherung und ggf. die gesetzliche Rentenversicherung gem. § 2 SGB VI selbst Sorge tragen.

§ 5 Anzeige und Nachleistung bei Verhinderung

1. Im Falle der Erkrankung oder sonstigen Verhinderung verpflichtet sich der/die Auftragnehmer/in, die Geschäftsstelle der Kreisvolkshochschule unverzüglich zu verständigen.
2. Ausgefallene Unterrichtsstunden werden in Absprache mit der Kreisvolkshochschul-Leitung nachgeholt.

§ 6 Verfallklausel

Alle wechselseitigen Ansprüche aus diesem Vertrag verfallen, wenn sie nicht innerhalb von zwei Monaten schriftlich geltend gemacht werden.

§ 7 Vertragsänderung

Nebenabreden und Änderungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform.

§ 8 Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages ganz oder teilweise nicht rechtswirksam sein oder ihre Rechtswirksamkeit später verlieren, so soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt werden. Die Vertragsschließenden werden sich bemühen, eine dem Sinn des Vertrages entsprechende Satzregelung zu vereinbaren.

§ 9 Verschwiegenheitspflicht

Der/Die Auftragnehmer/in verpflichtet sich, über alle im Rahmen der Tätigkeit bekannt gewordenen Angelegenheiten Stillschweigen zu bewahren sowie die bekannt gewordenen personenbezogenen Daten im Rahmen der Gesetze vertraulich zu behandeln. Diese Verpflichtung besteht auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses uneingeschränkt fort.

§ 10 Gerichtsstand

Gerichtsstand ist das für den Sitz der Kreisvolkshochschule zuständige Amtsgericht.

§ 11 Nebenbestimmungen

Vertragsinhalt sind ferner folgende Regelungen:

- Satzung der Kreisvolkshochschule
- Honorarordnung der Kreisvolkshochschule

Hinweise:

Der Landkreis Osterode am Harz empfiehlt den/der Auftragnehmer/in, zur Absicherung etwaiger Risiken auf eigene Kosten eine eigene Haftpflicht- bzw. Unfallversicherung abzuschließen; Haftpflichtdeckungsschutz besteht nach den für den Träger der Kreisvolkshochschule geltenden Vorschriften für alle Lehrkräfte, die einen Lehrauftrag über einen bestimmten Zeitraum haben und die nicht bereits anderweitig einen Versicherungsschutz genießen. Für die Referenten und Referentinnen bei Einzelveranstaltungen übernimmt die Kreisvolkshochschule keine Haftung.

Die umseitigen Daten werden teilweise automatisiert verarbeitet. Eine Weitergabe erfolgt (soweit einverstanden) im Rahmen des Kursleiterverzeichnis im Programmheft. Rechtsgrundlage für die Verarbeitung der Daten ist § 9 Abs. 1 Nieders. Datenschutzgesetz.